OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at
DVR: 4011090

Geschäftszeichen: LVwG-301632/6/GS

Datum: Linz, 19. Oktober 2017

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Saxinger über die Beschwerde des C Mc C, vertreten durch B B Rechtsanwälte GmbH, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land vom 8. Mai 2017, GZ: SanRB96-310-2016/Gr, wegen Übertretung des Arbeitsvertragsrechts-Anpassungsgesetzes (AVRAG) nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 6. September 2017

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird insofern Folge gegeben, als die verhängte Geldstrafe auf jeweils 250 Euro (gesamt 2.000 Euro) und die verhängte Ersatzfreiheitsstrafe auf jeweils 16 Stunden (gesamt 128 Stunden) herabgesetzt wird. Außerdem ist die Eckklammer nach der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 zu entfernen und die runde Klammer nach der Verordnung (EG) Nr. 883/04 durch eine Eckklammer zu ersetzen.

II. Der Beschwerdeführer hat keine Kosten zum Beschwerdeverfahren zu leisten. Der Kostenbeitrag zum Verfahren vor der belangten Behörde wird auf 200 Euro, d.s. 10 % der nunmehr verhängten Strafe, herabgesetzt.

III. Gegen dieses Erkenntnis ist eine ordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit dem angefochtenen Straferkenntnis hat die belangte Behörde hinsichtlich C Mc C, wie folgt entschieden:

„Sie haben es als Außenvertretungsbefugter der E C mit Sitz in x, A K, gemäß § 9 VStG verwaltungsstrafrechtlich zu verantworten, dass diese Firma als Arbeitgeberin mit Sitz in einem EWR-Mitgliedstaat den

1. rumänischen Staatsbürger M C, geb. x,
2. rumänischen Staatsbürger L-A C, geb. x,
3. rumänischen Staatsbürger I F, geb. x,
4. rumänischen Staatsbürger V-D I, geb. x,
5. rumänischen Staatsbürger G-M L, geb. x,
6. rumänischen Staatsbürger M M, geb. x,
7. rumänischen Staatsbürger S-I M, geb. x,
8. rumänischen Staatsbürger D-I P, geb. x,

als Arbeitnehmer zumindest am 20.4.2016 in Österreich für die Textilhandelskette „P" auf der Baustelle in P, beschäftigt hat, ohne dass ein Nachweis über die Anmeldung der Arbeitnehmer zur Sozialversicherung [Sozialversicherungsdokument E 101 nach der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71], Sozialversicherungsdokument A 1 nach der Verordnung (EG) Nr. 883/04) sowie eine Abschrift der Meldung gemäß den Abs. 3 und 4 am Arbeits(Einsatz)ort bereitgehalten oder elektronisch zugänglich gemacht wurden, obwohl Arbeitgeber im Sinne des § 7b Abs. 1 oder in Abs. 1 Z. 4 bezeichnete Beauftragte oder der Arbeitnehmer verpflichtet sind, eine Meldung gemäß § 7b Abs. 5 am Arbeitsort im Inland bereitzuhalten haben.
Dieser Sachverhalt wurde von Organen des Finanzamt Linz bei einer Kontrolle am 20.4.2016 um ca. 13.35 Uhr auf der oa. Baustelle und durch Abfragen im Hauptverband festgestellt.

Sie haben dadurch folgende Rechtsvorschriften verletzt:

Zu 1. - 8.: § 7b Abs. 5 i.V.m. Abs. 8 Z. 3 Arbeitsvertragsrechts-Anpassungsgesetz (AVRAG), BGBl. Nr. 459/1993 i.d.g.F.

Wegen dieser Verwaltungsübertretungen werden über Sie folgende Strafen verhängt:

Geldstrafe von jeweils	falls diese uneinbringlich ist, Ersatzfreiheitsstrafe von jeweils	Freiheitsstrafe von	Gemäß
500,-Euro (ges.: 4.000,- Euro)	33 Stunden (ges.: 264 Stunden)	-	§ 7 b Abs. 8 Z. 3 idgF. (AVRAG)

Weitere Verfügungen (z.B. Verfallsausspruch, Anrechnung von Vorhaft):

Ferner haben Sie gemäß § 64 des Verwaltungsstrafgesetzes (VStG) 10 % der Strafe, das sind 400.- Euro, als Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens zu leisten.
Der zu zahlende Gesamtbetrag (Strafe/Kosten/Barauslagen) beträgt daher 4.400,- Euro.“ [Hervorhebungen nicht übernommen]

Begründend wird im Wesentlichen vorgebracht, dass der Beschwerdeführer (Bf) die genannten Arbeiter nach Österreich entsandt habe, ohne entsprechende Unterlagen über die Anmeldung zur Sozialversicherung am Einsatzort bereitzuhalten. Von den Kontrollorganen wäre sowohl im Strafantrag als auch in der Stellungnahme vom 7.3.2017 festgehalten worden, dass die entsprechenden Unterlagen nicht am Einsatzort bereitgehalten worden wären, sondern erst einen Tag nach der Kontrolle dem Finanzamt vorgelegt worden wären. Die ggst. Übertretungen wären ihnen als verantwortlicher Außenvertretungsbefugter der genannten Firma zur Last gelegt worden.

I.2. In der ggst. Beschwerde wird beantragt, eine öffentliche mündliche Verhandlung durchzuführen, das angefochtene Straferkenntnis ersatzlos aufzuheben und das Verfahren einzustellen, in eventu das Verfahren unter Erteilung einer Ermahnung einzustellen und weiters in eventu die Strafhöhe unter Berücksichtigung der außerordentlichen Strafmilderung auf ein tat- und schuld-angemessenes Maß herabzusetzen. Begründend wird im Wesentlichen vorgebracht, dass aus der Anzeige und dem Strafantrag eindeutig hervorgehe, dass ausschließlich das A1-Dokument gefehlt haben solle. Zweifelsfrei gehe ebenso hervor, dass bei allen acht Arbeitnehmern die ZKO3-Meldung vorgelegen habe. Überdies habe die belangte Behörde die aus den Akten eindeutig ersichtliche Unbescholtenheit des Bf nicht festgestellt. Es gebe sohin keinen Grund mehr, nicht von einer außerordentlichen Strafmilderung auszugehen. Überdies habe es die belangte Behörde unterlassen, den Sachverhalt exakt festzustellen und unter das ausschließlich passende Tatbestandsmerkmal (A1-Dokument nach der Verordnung (EG) Nr. 803/4) zu subsumieren. Es sei nämlich entweder das Sozialversicherungs-dokument E101 oder das Sozialversicherungsdokument A1 vor Ort bereit zu halten. Außerdem wurde vorgebracht, dass der Bf sich in allen acht Fällen im Sinne des Straferkenntnisses schuldig bekenne, als nach außenvertretungsbefugtes Organ der E C dafür verantwortlich zu sein, dass für die eingangs genannten acht Arbeitnehmer keine standardisierten Sozialversicherungsdokumente A1 auf der Baustelle im Zeitpunkt der Kontrolle bereitgehalten worden wären und der Finanzpolizei gezeigt worden wären. Er bekenne sich auch hinsichtlich der subjektiven Tatseite schuldig, es fahrlässig unterlassen zu haben, für die Einhaltung der rechtlichen Bestimmungen des § 7b AVRAG Sorge zu tragen. Sollte er jemals wieder für Baustellen in Österreich verantwortlich sein, werde der Bf ein besonderes Augenmerk auf die Einhaltung der Bestimmungen des nunmehrigen § 21 LSD-BG legen. Jedenfalls habe die Behörde die angewendete Rechtsnorm im Verhältnis zum Zweck der Norm zu extensiv ausgelegt, da die Strafhöhe im Verhältnis zum Unrechtsgehalt der Tat überproportional hoch sei und wesentliche Milderungsgründe nicht berücksichtigt worden wären. Richtig sei, dass 21 Arbeitnehmer auf der Baustelle im Zeitpunkt der Kontrolle anwesend gewesen wären. Richtig sei ferner, dass der Bf ein vertretungsbefugtes Organ der E C sei. Wie sich aus der Ressortverteilung ergebe, die auch durch die Meldungen an die Behörde, die auch durch die Notification of an Employee Secondment to Austria,

Beilage ./2, der Behörde gegenüber zum Ausdruck gekommen wäre, wäre für die ggst. Baustelle ausschließlich der Bf verantwortlich gewesen. Herr D T hingegen habe mit der Baustelle, aufgrund der Ressortverteilung nach Region, nichts zu tun gehabt, weshalb diesem ein Fehler in den Sozialversicherungsdokumenten auch nicht vorgeworfen werden könne. Auf die außerordentliche Strafmilderung habe der Bf einen Rechtsanspruch. § 20 räume der Behörde ungeachtet der Verwendung des Wortes „kann“ kein Ermessen ein. Es lägen folgende Milderungsgründe des § 34 Abs. 1 Z 2, 5, 12, 13, 17, 18, 19 und des Abs. 2 StGB vor. Die Unbescholtenheit ergebe sich aus den Akten. Der Bf habe ein reumütiges Geständnis abgelegt. Mit dieser Verantwortungsübernahme und gleichsamen Distanzierung gegenüber der Tat komme ihm auch dieser Milderungsgrund zugute. Es sei eindrücklich dargelegt, dass die Milderungsgründe die Erschwerungsgründe deutlich überwiegen würden, weshalb für den Bf ein Rechtsanspruch auf außerordentliche Strafmilderung bestehe.

I.3. Am 17. Juli 2017 wurde die verfahrensgegenständliche Beschwerde dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich von der belangten Behörde zur Entscheidung übermittelt. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich entscheidet gemäß § 2 VwGVG durch seine nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin.

I.4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Akteneinsicht und Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 13. September 2017, zu der der Rechtsvertreter des Bf und eine Vertreterin des Finanzamtes Linz erschienen sind.

II. Folgender rechtlich relevanter Sachverhalt steht fest:

Am 20.4.2016 um ca. 13.35 Uhr fand auf der Baustelle P C (Bereich der T P) in P eine Kontrolle durch das Finanzamt Linz, Finanzpolizei Team 40, statt. Im Zuge dieser Kontrolle wurde das für die Bautätigkeiten beauftragte irische Unternehmen E C Ltd. K M finanzbehördlich überprüft und festgestellt, dass acht Dienstnehmer vom irischen Unternehmen zur grenzüberschreitenden Dienstleistung für den Aufbau der Räumlichkeiten der P Einzelhandelskette in der P C in P nach Österreich entsandt worden sind und im Rahmen eines Werkvertrages tätig wurden. Für acht rumänische Dienstnehmer wurden die A1-Sozialversicherungsdokumente nicht am Arbeitsort bereitgehalten bzw. in angemessener Frist übermittelt.

C Mc C und T D P sind außenvertretungsbefugte Organe der Firma E C Ltd. mit Sitz in x, A K.

III. Beweiswürdigung:

Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich unstrittig aus dem vorgelegten Verwaltungsakt und dem Tonbandprotokoll der öffentlichen mündlichen Verhandlung vor dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Außer Streit gestellt wurde auch, dass für acht rumänische Arbeitnehmer das Sozialversicherungsdokument A1 im Zuge der Kontrolle am Arbeitsort nicht bereitgehalten wurde.

IV. Rechtliche Erwägungen:

Gemäß § 9 Abs. 1 VStG ist für die Einhaltung der Verwaltungsvorschriften durch juristische Personen oder eingetragenen Personengesellschaften, sofern die Verwaltungsvorschriften nicht anderes bestimmen und soweit nicht verantwortliche Beauftragte (Abs. 2) bestellt sind, strafrechtlich verantwortlich, wer zur Vertretung nach außen berufen ist.

Unbestritten ist, dass Mc. C C und T D P jedenfalls zum Tatzeitpunkt außenvertretungsbefugte Organe der irischen Firma E C waren.

Da die Kontrolle am 20.4.2016 stattfand, ist das AVRAG in der Fassung vor dem Bundesgesetzblatt, BGBl. I Nr. 44/2016 anzuwenden. Bundesgesetzblatt, BGBl. I Nr. 44/2016 bestimmt im Art. 2 Z 3 betreffend die Änderung des Arbeitsvertragsrechts-Anpassungsgesetzes (AVRAG), dass die §§ 7 bis 70 in der Fassung vor dem Bundesgesetzblatt, BGBl. I Nr. 44/2016, weiter auf Sachverhalte Anwendung finden, die sich vor dem 1.1.2017 ereignet haben.

Das AVRAG in der anzuwendenden Fassung lautet:

Gemäß § 7b Abs. 1 vorletzter Satz Arbeitsvertragsrechts-Anpassungsgesetz – AVRAG, BGBl. Nr. 459/1993 idF BGBl. I Nr. 113/2015 (zum Tatzeitpunkt geltende Fassung) gilt ein/e Beschäftiger/in mit Sitz in einem anderen Mitgliedsstaat der Europäischen Union oder des Europäischen Wirtschaftsraumes als Österreich hinsichtlich der an ihn/sie überlassenen Arbeitskräfte, die zu einer Arbeitsleistung nach Österreich entsandt werden, in Bezug auf die Abs. 3 – 5 und 8, § 7d Abs. 1, § 7f Abs. 1 Z 3 sowie § 7i Abs. 1 und Abs. 4 Z 1 als Arbeitgeber/in.
Gemäß § 7b Abs. 5 AVRAG haben Arbeitgeber/innen iSd Abs. 1, sofern für den/die entsandten Arbeitnehmer/innen in Österreich keine Sozialversicherungspflicht besteht, Unterlagen über die Anmeldung des Arbeitnehmers oder der Arbeitnehmerin zur Sozialversicherung (Sozialversicherungsdokument E101 nach der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71, Sozialversicherungsdokument A1 nach der Verordnung (EG) Nr. 883/04) sowie eine Abschrift der Meldung gemäß den Abs. 3 und 4 am Arbeits(Einsatz)ort im Inland bereitzuhalten oder diese den Organen der Abgabenbehörden oder der Bauarbeiter- Urlaubs- und Abfertigungskasse unmittelbar vor Ort in elektronischer Form zugänglich zu machen.

Gemäß § 7b Abs. 8 Z 3 AVRAG begeht eine Verwaltungsübertretung und ist von der Bezirksverwaltungsbehörde für jede/n Arbeitnehmer/in mit Geldstrafe von 500 Euro bis 5.000 Euro, im Wiederholungsfall von 1.000 Euro bis 10.000 Euro zu bestrafen, wer als Arbeitgeber/in iSd Abs. 1 die erforderlichen Unterlagen entgegen Abs. 5 nicht bereithält oder den Organen der Abgabenbehörden oder der Bauarbeiter- Urlaubs- und Abfertigungskasse vor Ort nicht unmittelbar zugänglich macht.
Gemäß § 45 Abs. 1 Z 2 VStG, welcher gemäß § 38 VwGVG auch im verwaltungsgerichtlichen Verfahren anzuwenden ist, hat die Behörde von der Einleitung oder Fortführung eines Strafverfahrens abzusehen und die Einstellung zu verfügen, wenn der Beschuldigte die ihm zur Last gelegt Verwaltungsübertretung nicht begangen hat oder Umstände vorliegen, die die Strafbarkeit aufheben oder ausschließen.

Im Grunde des als erwiesen festgestellten Sachverhaltes, der auch vom Bf nicht bestritten wurde, hat der Bf den objektiven Tatbestand der §§ 7b Abs. 3 iVm 7b Abs. 8 Z 1 erster Fall AVRAG in acht Fällen begangen. Für die im Spruch der belangten Behörde genannten acht irischen Arbeitnehmer wurde das Sozialversicherungsdokument A1 am Kontrolltag am Arbeitsort nicht bereitgehalten. Als Außenvertretungsbefugter der Firma E C mit Sitz in x, A K, hat C Mc C die Verwaltungsübertretung gemäß § 9 Abs. 1 VStG zu verantworten.

Subjektive Tatseite:

Gemäß § 5 Abs. 1 VStG genügt zur Strafbarkeit fahrlässiges Verhalten, wenn eine Verwaltungsvorschrift über das Verschulden nicht anderes bestimmt. Fahrlässigkeit ist bei Zuwiderhandeln gegen ein Verbot oder bei Nichtbefolgung eines Gebotes dann ohne weiteres anzunehmen, wenn zum Tatbestand einer Verwaltungsübertretung der Eintritt eines Schadens oder einer Gefahr nicht gehört und der Täter nicht glaubhaft macht, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft (sog. „Ungehorsamsdelikt“).

Nach Abs. 2 leg. cit. entschuldigt Unkenntnis der Verwaltungsvorschrift, der der Täter zuwidergehandelt hat, nur dann, wenn sie erwiesenermaßen unverschuldet ist und der Täter das Unerlaubte seines Verhaltens ohne Kenntnis der Verwaltungsvorschrift nicht einsehen konnte.

Auch die gegenständliche Verwaltungsübertretung stellt ein Ungehorsamsdelikt dar. Es genügt daher fahrlässige Tatbegehung. Nach der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes hat der Bf initiativ alles darzulegen, was für seine Entlastung spricht (vgl. VwGH 23.12.1991, 88/17/0010 mwN). Diesen Entlastungnachweis hat der Bf durch geeignetes Tatsachenvorbringen und durch Beibringen von Beweismitteln und die Stellung konkreter Beweisanträge zu machen.

Beweismittel hinsichtlich des Verschuldens wurden nicht vorgelegt und konkrete Beweisanträge durch den Bf nicht gestellt. Es war daher auch von zumindest fahrlässiger Tatbegehung und somit vom Verschulden des Bf auszugehen.

Gemäß § 19 Abs. 1 VStG idgF iVm § 38 VwGVG sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat.
Nach Abs. 2 leg. cit. sind im ordentlichen Verfahren (§§ 40 bis 46) überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechtes sind die §§ 32 bis 35 des Strafgesetzbuches (StGB) sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Bei der Strafzumessung handelt es sich laut ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes (statt vieler VwGH 16.09.1987, 87/03/006) innerhalb eines gesetzlichen Strafrahmens um eine Ermessensentscheidung, die nach den Kriterien des § 19 VStG vorzunehmen ist. Demgemäß obliegt es der Behörde in der Begründung ihres Bescheides, die für die Ermessensausübung maßgeblichen Umstände und Erwägungen insoweit aufzuzeigen, als dies für die Rechtsverfolgung durch die Parteien und für die Nachprüfbarkeit des Ermessensaktes auf seine Übereinstimmung mit dem Sinn des Gesetzes erforderlich ist (vgl. u.a. VwSlg 8134 A/1971).
Darüber hinaus normiert Abs. 2 für das ordentliche Verfahren eine Reihe weiterer zu berücksichtigender subjektiver Umstände. Neben den explizit genannten, wie insbesondere Verschulden und Einkommens- und Vermögensverhältnisse sowie allfällige Sorgepflichten, findet sich hinsichtlich der Erschwerungs- bzw. Milderungsgründe ein Verweis auf die §§ 32 bis 35 StGB.

Von der belangten Behörde wurde die gesetzlich vorgesehene Mindeststrafe verhängt.

Gemäß § 20 VStG kann die Mindeststrafe bis zur Hälfte unterschritten werden, wenn die Milderungsgründe die Erschwerungsgründe beträchtlich überwiegen.

Vorstrafen des Beschuldigten scheinen im Akt nicht auf und es ist daher von Unbescholtenheit auszugehen. Auch lagen für sämtliche Arbeitnehmer A1-Sozialversicherungsdokumente vor, die am Tag nach der Kontrolle übermittelt wurden. Auch hat der Bf an der Aufklärung des Sachverhaltes mitgewirkt und war geständig. Das Geständnis ist als mildernd zu werten. Beim Bf ist der Wille zu

erkennen, bei einer nächsten grenzüberschreitenden Entsendung die Formvorschriften einzuhalten. Es konnte daher aufgrund der besonderen Umstände von einer außerordentlichen Milderung der Strafe gemäß § 20 VStG Gebrauch gemacht werden. Bemerkt wird, dass auch die Vertreterin der Organpartei in der öffentlichen mündlichen Verhandlung vor dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich sich für eine außerordentliche Strafmilderung ausgesprochen hat.

Eine Ermahnung bzw. Einstellung des Strafverfahrens ist hingegen nicht gerechtfertigt, zumal die Voraussetzung eines geringfügigen Verschuldens nicht gegeben ist. Geringfügigkeit wird nach der Judikatur des VwGH dann angenommen, wenn das tatbildmäßige Verhalten des Beschuldigten weit hinter dem in der Strafdrohung typisierten Unrechts- und Schuldgehalt der Tat zurückbleibt. Da die Tat aber hinsichtlich mehrerer Arbeitnehmer vorgenommen wurde kann nicht mehr von einer Geringfügigkeit des Verschuldens gesprochen werden. Die nunmehr verhängten Geld- und Ersatzfreiheitsstrafen sind geeignet, den Bf von einer weiteren Tatbegehung abzuhalten.

Zusammengefasst war der Beschwerde daher insofern Folge zu geben, als die Geldstrafen und im Zusammenhang damit auch die Ersatzfreiheitsstrafen jeweils entsprechend herabzusetzen waren.

Durch die spruchmäßige Berichtigung der Setzung von Klammern im Sinn die gesetzliche Formulierung des vorzulegenden Nachweises über die Anmeldung der Arbeitnehmer zur Sozialversicherung ist klargestellt, dass entweder ein Sozialversicherungsdokument E 101 *oder* ein Sozialversicherungsdokument A 1 bereitzuhalten ist.

V. Die Kosten vor der belangten Behörde reduzieren sich gemäß § 38 VwGVG iVm § 64 Abs. 2 VStG jeweils auf 25 Euro, insgesamt daher auf 200 Euro. Gemäß § 52 Abs. 8 VwGVG fallen im Verfahren vor dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich keine Kosten an.

VI. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen dieses Erkenntnis besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann.

H i n w e i s e

1. Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer außerordentlichen Revision sind unmittelbar beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen.

2. Bitte erachten Sie den von der belangten Behörde mit der angefochtenen Entscheidung übermittelten Zahlschein als hinfällig. Sie erhalten von der genannten Behörde einen aktualisierten Zahlschein zugesandt.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Saxinger